



HESSISCHER LANDTAG

16. 11. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Hessen für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007)**

Drucksache 16/6011

hierzu:

**Änderungsanträge
der Fraktion der CDU**

Drucksachen 16/6191 bis 16/6200 und 16/6202 bis 16/6227

**Änderungsanträge
der Fraktion der SPD**

**Drucksachen 16/6255 bis 16/6291, 16/6298 bis 16/6301,
16/6306 bis 16/6319 und 16/6323 bis 16/6328**

**Änderungsanträge
der Fraktion der FDP**

Drucksachen 16/6234 bis 16/6254

- A.
1. Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 16/6291 - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in zweiter Lesung anzunehmen.
 2. Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum, zu den Einzelplänen folgende Beschlüsse zu fassen:

Haushaltsgesetz 2007

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Betreff</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
16/6291 SPD	Gesetzentwurf – § 14	angenommen (CDU, SPD gegen GRÜNE, Enth. FDP)
16/6290 SPD	Alle Einzelpläne	abgelehnt (CDU gegen SPD, GRÜNE, Enth. FDP)

Einzelplan 01 – Hessischer Landtag –

Der Einzelplan 01 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (einstimmig).

Einzelplan 02 – Hessischer Ministerpräsident –

Der Einzelplan 02 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
16/6238 FDP	02 02 – Buchungskreis 21 10 Produkt Nr. 2	abgelehnt (CDU gegen GRÜNE, FDP, Enth. SPD)
16/6323 SPD	02 01 – Buchungskreis 21 00 Produkt Nr. 4	abgelehnt (CDU gegen SPD, GRÜNE, Enth. FDP)

Einzelplan 03 – Hessisches Ministerium des Innern und für Sport –

Der Einzelplan 03 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
16/6191 CDU	03 01 – 681 15 (neu)	angenommen (CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP)
16/6192 CDU	03 19 – Buchungskreis 22 99 Produkt Nr. 1	Beschlussfassung vertagt (einvernehmlich)
16/6193 CDU	03 01 – 425 01 – Stellenübersicht	angenommen (einstimmig)
16/6239 FDP	03 01 – 422 01	abgelehnt (CDU, SPD gegen GRÜNE, FDP)

16/6258 SPD	03 81 – 422 01	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6255 SPD	03 81 – 422 61	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6256 SPD	03 81 – 425 01	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6257 SPD	03 81 – 531 04 (neu)	Beschlussfassung vertagt (einvernehmlich)

Einzelplan 04 – Hessisches Kultusministerium –

Der Einzelplan 04 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
16/6194 CDU	04 01 – Buchungskreis 23 11 Produkt Nr. 1	Beschlussfassung vertagt (einvernehmlich)
16/6197 CDU	04 02 – Buchungskreis 23 99 Produkt Nr. 7	Beschlussfassung vertagt (einvernehmlich)
16/6196 CDU	04 40 – Buchungskreis 23 02 Produkt Nr. 2	Beschlussfassung vertagt (einvernehmlich)
16/6200 CDU	04 59 – Haushaltsvermerk Nr. 20 (neu)	angenommen (CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD)
16/6202 CDU	04 59 – ELAN-Projekt – 525 61 (S. 188)	angenommen (CDU gegen GRÜNE, FDP, Enth. SPD)
16/6198 CDU	04 59 – 461 02	angenommen (CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD)
16/6199 CDU	04 59 – 525 63	Beschlussfassung vertagt (einvernehmlich)
16/6195 CDU	04 71 – 422 11 – Stellenübersicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	in geänderter Form angenommen (CDU, GRÜNE, FDP, Enth. SPD) Zuvor wurde vom Antragsteller der Titel „422 11“ durch den Titel „422 00“ ersetzt.

16/6234 FDP	04 – Fachziel	abgelehnt (CDU gegen GRÜNE, FDP, Enth. SPD)
16/6240 FDP	04 01 – Buchungskreis 23 11 Produkt Nr. 7	abgelehnt (CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP)
16/6241 FDP	04 59 – 461 02	abgelehnt (CDU gegen GRÜNE, FDP, Enth. SPD)
16/6298 SPD	04 01 – 531	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, Enth. GRÜNE)
16/6306 SPD	04 59 – III. Unterrichtsgarantie Plus (S. 178)	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6259 SPD	04 59 – Ehemalige Titelgruppe 64 (S.179)	abgelehnt (CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD)
16/6260 SPD	04 59 – 422 11	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6262 SPD	04 59 – 425 11	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6299 SPD	04 59 – 685 04 (neu)	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6261 SPD	04 59 – 981 06 (neu)	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6263 SPD	04 71 – Buchungskreis 23 13 Produkt Nr. 4	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)

Einzelplan 05 – Hessisches Ministerium der Justiz –

Der Einzelplan 05 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
16/6204 CDU	05 04 – Buchungskreis 24 10 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 17	Beschlussfassung vertagt (einvernehmlich)
16/6203 CDU	05 05 – Buchungskreis 24 50 Produkt Nr. 1	Beschlussfassung vertagt (einvernehmlich)

16/6235 FDP	05 – Fachziele	abgelehnt (CDU, SPD, GRÜNE gegen FDP)
16/6242 FDP	05 03 – Buchungskreis 24 30 Produkt Nr. 1	abgelehnt (CDU gegen GRÜNE, FDP, Enth. SPD)
16/6243 FDP	05 03 – Buchungskreis 24 30 Produkt Nr. 6	abgelehnt (CDU, GRÜNE gegen FDP, Enth. SPD)
16/6244 FDP	05 04 – Buchungskreis 24 10 Produkt Nr. 9	abgelehnt (CDU, SPD, GRÜNE gegen FDP)
16/6266 SPD	05 03 – Buchungskreis 24 30 Produkte Nr. 1 – 15	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6265 SPD	05 04 – Buchungskreis 24 10 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 17	Beschlussfassung vertagt (einvernehmlich)
16/6264 SPD	05 05 – Buchungskreis 24 50 Produkte Nr. 1 und 2	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)

Einzelplan 06 – Hessisches Ministerium der Finanzen –

Der Einzelplan 06 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
16/6236 FDP	06 – Fachziele	abgelehnt zu Fachziel 1: CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP zu den Fach- zielen 2 bis 6: CDU, SPD, GRÜNE gegen FDP
16/6245 FDP	06 04 – Buchungskreis 25 60 Erfolgsplan – Sonstige betriebliche Aufwendungen	abgelehnt (CDU, GRÜNE gegen FDP, Enth. SPD)
16/6268 SPD	06 01 – Buchungskreis 25 00 Projekt Nr. 1	in geänderter Form abgelehnt (CDU, GRÜNE, FDP, gegen SPD) Zuvor wurde vom Antragsteller die Angabe „Kapitel 06 16“ in „Kapitel 06 01“ geändert.
16/6267 SPD	06 16 – Buchungskreis 25 05 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 2	abgelehnt (CDU gegen SPD, FDP, Enth. GRÜNE)
16/6269 SPD	06 16 – Buchungskreis 25 05 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 4	abgelehnt (CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD)

Einzelplan 07 – Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Der Einzelplan 07 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
16/6246 FDP	07 01 – 671 03	abgelehnt (CDU gegen GRÜNE, FDP, Enth. SPD)
16/6247 FDP	07 01 – 671 05	abgelehnt (CDU gegen GRÜNE, FDP, Enth. SPD)
16/6248 FDP	07 20 – Buchungskreis 26 10 Produkt Nr. 16	abgelehnt (CDU, GRÜNE gegen FDP, Enth. SPD)
16/6273 SPD	07 01 – 671 05	abgelehnt (CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP)
16/6274 SPD	07 05 – Buchungskreis 26 99 Produkt Nr. 1	abgelehnt (CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD)
16/6276 SPD	07 05 – Buchungskreis 26 99 Produkt Nr. 17	abgelehnt (CDU gegen SPD, GRÜNE, Enth. FDP)
16/6272 SPD	07 05 – Buchungskreis 26 99 Produkt Nr. 23	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6270 SPD	07 05 – Buchungskreis 2699 Produkt Nr. 25	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6275 SPD	07 15 – Buchungskreis 26 99 Produkt Nr. 10	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6271 SPD	07 20 – Buchungskreis 26 10 Projekt Nr. 4 (neu)	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)

Einzelplan 08 – Hessisches Sozialministerium –

Der Einzelplan 08 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
16/6205 CDU	08 05 – Buchungskreis 27 99 Produkt Nr. 4	angenommen (CDU, FDP, Enth. SPD, GRÜNE)

16/6206 CDU	08 05 – Buchungskreis 27 99 Produkt Nr. 14	angenommen (CDU, FDP, Enth. SPD, GRÜNE)
16/6207 CDU	08 06 – Buchungskreis 27 99 Produkt Nr. 27	angenommen (CDU, GRÜNE, FDP, Enth. SPD)
16/6208 CDU	08 06 – Buchungskreis 27 99 Produkt Nr 37 (neu)	Beschlussfassung vertagt (einvernehmlich)
16/6277 SPD	08 06 – Buchungskreis 27 99 Produkt Nr. 37 (neu)	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6278 SPD	08 06 – Buchungskreis 27 99 Produkt Nr. 38 (neu)	abgelehnt (CDU gegen SPD, GRÜNE, Enth. FDP)
16/6279 SPD	08 06 – Buchungskreis 27 99 Produkt Nr. 39 (neu)	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)

**Einzelplan 09 – Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten –**

Der Einzelplan 09 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
16/6212 CDU	09 21 – Buchungskreis 28 99 Produkt Nr. 10	angenommen (CDU, SPD, GRÜNE, Enth. FDP)
16/6209 CDU	09 23 – Buchungskreis 28 99 Produkt Nr. 1	angenommen (CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE)
16/6211 CDU	09 23 – Buchungskreis 28 99 Produkt Nr. 8	Beschlussfassung vertagt (einvernehmlich) Zuvor wurden von dem Antragsteller in der Rubrik „Leistungsplan“ bei der Menge die Angabe „115.000“ durch die Angabe „15.000“, die Angabe „335.000“ durch die Angabe „235.000“, bei den „Eigenen Erlösen“ die Angabe „7.679.000“ durch die Angabe „10.798.000“ und die Angabe „9.679.000“ durch die Angabe „12.798.000“ ersetzt.
16/6213 CDU	09 23 – Buchungskreis 28 99 Produkt Nr. 5	angenommen (CDU, GRÜNE gegen FDP, Enth. SPD)
16/6210 CDU	09 23 – Buchungskreis 28 99 Produkt Nr. 18	angenommen (CDU, GRÜNE, Enth. SPD, FDP)
16/6249 FDP	09 21 – Buchungskreis 28 99 Produkt Nr. 10	Beschlussfassung vertagt (einvernehmlich)

16/6280 SPD	09 01 – 632 01	abgelehnt (CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP)
16/6325 SPD	09 06 – Buchungskreis 28 10 Produkt Nr. 2 (neu)	abgelehnt (CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD)
16/6281 SPD	09 21 – Buchungskreis 28 99 Produkt Nr. 99	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6307 SPD	09 22 – Buchungskreis 28 99 Produkt Nr. 15	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6308 SPD	09 23 – Buchungskreis 28 99 Produkt Nr. 1	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6309 SPD	09 23 – Buchungskreis 28 99 Produkt Nr. 7	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6310 SPD	09 60 – Bewirtschaftungsvermerke Er- folgsplan (S. 353)	abgelehnt (CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD)
16/6284 SPD	09 60 – Buchungskreis 28 50 Produkt Nr. 1	abgelehnt (CDU, GRÜNE gegen SPD, FDP)
16/6324 SPD	09 60 – Buchungskreis 28 50 Produkt Nr. 1	abgelehnt (CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP)
16/6283 SPD	09 60 – Buchungskreis 28 50 Produkt Nr. 2 (bisher)	abgelehnt (CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD)
16/6326 SPD	09 60 – Buchungskreis 28 50 Produkt Nr. 2 (alt)	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6282 SPD	09 60 – Buchungskreis 28 50 Produkt Nr. 2 (neu)	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, Enth. GRÜNE)

Einzelplan 10 – Staatsgerichtshof –

Der Einzelplan 10 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (einstimmig).

Einzelplan 11 – Hessischer Rechnungshof –

Der Einzelplan 11 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (einstimmig).

Einzelplan 15 – Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst –

Der Einzelplan 15 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
16/6227 CDU	15 02 – Buchungskreis 29 99 Produkt Nr. 7	angenommen (CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP)
16/6226 CDU	15 05 – Buchungskreis 29 06 Produkt Nr. 1 – Bewirtschaftungs- vermerke Erfolgsplan (S. 151)	angenommen (CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD)
16/6223 CDU	15 07 – Buchungskreis 29 06 Produkt Nr. 1 – Bewirtschaftungs- vermerke Erfolgsplan (S. 182)	angenommen (CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD)
16/6225 CDU	15 09 – Buchungskreis 29 06 Produkt Nr. 1 – Bewirtschaftungs- vermerke Erfolgsplan (S. 217)	angenommen (CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD)
16/6224 CDU	15 10 – Buchungskreis 29 06 Produkt Nr. 1 – Bewirtschaftungs- vermerke Erfolgsplan (S. 255)	angenommen (CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD)
16/6222 CDU	15 13 – Buchungskreis 29 06 Produkt Nr. 1 – Bewirtschaftungs- vermerke Erfolgsplan (S. 283)	angenommen (CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD)
16/6221 CDU	15 15 – Buchungskreis 29 06 Produkt Nr. 1 – Bewirtschaftungs- vermerke Erfolgsplan (S. 302)	angenommen (CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD)
16/6220 CDU	15 16 – Buchungskreis 29 06 Produkt Nr. 1 – Bewirtschaftungs- vermerke Erfolgsplan (S. 319)	angenommen (CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD)
16/6219 CDU	15 17 – Buchungskreis 29 06 Produkt Nr. 1 – Bewirtschaftungs- vermerke Erfolgsplan (S. 340)	angenommen (CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD)
16/6218 CDU	15 18 – Buchungskreis 2906 Produkt Nr. 1 – Bewirtschaftungs- vermerke Erfolgsplan (S. 358)	angenommen (CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD)
16/6217 CDU	15 19 – Buchungskreis 2906 Produkt Nr. 1 – Bewirtschaftungs- vermerke Erfolgsplan (S. 379)	angenommen (CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD)

16/6216 CDU	15 20 – Buchungskreis 29 06 Produkt Nr. 1 – Bewirtschaftungs- vermerke Erfolgsplan (S. 398)	angenommen (CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD)
16/6215 CDU	15 22 – Buchungskreis 29 06 Produkt Nr. 1 – Bewirtschaftungs- vermerke Erfolgsplan (S. 417)	angenommen (CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD)
16/6214 CDU	15 50 – Buchungskreis 29 99 Produkt Nr. 6	Beschlussfassung vertagt (einvernehmlich)
16/6237 FDP	15 – Oberziel und Fachziele	in geänderter Fassung abgelehnt Zuvor wird der mündlich eingebrachte Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fachziel 10 zu formulieren als „Hessische Kulturprojekte und Netzwerke fördern, regionale, nationale und internationale kulturelle Präsentation und Austausch Hessens fördern und vernetzen“ vom Antragsteller übernommen. zu I und II 1 und 3 bis 7: CDU gegen GRÜNE, FDP, Enth. SPD zu II 2: CDU, SPD, GRÜNE gegen FDP
16/6250 FDP	15 02 – Buchungskreis 29 99 Produkt Nr. 7	abgelehnt (CDU, SPD gegen GRÜNE, FDP)
16/6300 SPD	15 02 – Buchungskreis 29 99 Produkt Nr. 3	Beschlussfassung vertagt (einvernehmlich)
16/6301 SPD	15 02 – Buchungskreis 29 99 Produkt Nr. 7	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6311 SPD	15 02 – Buchungskreis 29 99 Produkt Nr. 11 (neu)	abgelehnt (CDU gegen SPD, GRÜNE, Enth. FDP)
16/6312 SPD	15 05 bis 15 22 – Leistungspläne Erlöse	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6317 SPD	15 05 bis 15 22 – Allgemeiner Erläuterungsteil Anlage II Cluster VII (S. 113)	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, Enth. GRÜNE)
16/6318 SPD	15 50 – Buchungskreis 29 99 Produkt Nr. 1	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6313 SPD	15 50 – Buchungskreis 29 99 Produkt Nr. 2	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6314 SPD	15 50 – Buchungskreis 29 99 Produkt Nr. 4	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)

16/6315 SPD	15 50 – Buchungskreis 29 99 Produkt Nr. 5	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6316 SPD	15 50 – Buchungskreis 29 99 Produkt Nr. 6	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6327 SPD	15 50 – Buchungskreis 29 99 Produkt Nr. 6	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)

Einzelplan 17 – Allgemeine Finanzverwaltung –

Der Einzelplan 17 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
16/6251 FDP	17 01 – 133 01	abgelehnt (CDU, SPD, GRÜNE gegen FDP)
16/6252 FDP	17 01 – 325 01	abgelehnt (CDU, GRÜNE gegen FDP, Enth. SPD)
16/6253 FDP	17 01 – 549 01 (neu)	abgelehnt (CDU gegen GRÜNE, FDP, Enth. SPD)
16/6254 FDP	17 01 – 575 01	abgelehnt (CDU gegen GRÜNE, FDP, Enth. SPD)
16/6328 SPD	17 01 – 051 01	abgelehnt (CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD)
16/6289 SPD	17 01 – 575 01	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6319 SPD	17 05 – Buchungskreis 25 20 Produkt Nr. 3	abgelehnt (CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD)
16/6288 SPD	17 20 – Allgemeines 2 (neu) (S. 97)	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)
16/6285 SPD	17 20 – Buchungskreis 25 20 Produkt Nr. 8	Vom Antragsteller zurückgezogen
16/6286 SPD	17 25 – Buchungskreis 25 20 Produkt Nr. 18	abgelehnt (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)

16/6287
SPD

17 32 – Buchungskreis 25 20
Produkt Nr. 32 (neu)

abgelehnt
(CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)

Einzelplan 18 – Staatliche Hochbaumaßnahmen –

Der Einzelplan 18 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU gegen SPD, GRÜNE, FDP).

- B.
1. Der Gesetzentwurf war dem Haushaltsausschuss in der 112. Plenarsitzung am 4. Oktober 2006 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden. Die Änderungsanträge wurden dem Haushaltsausschuss am 9., 10., 13., 14. und 15. November 2006 vom Präsidenten überwiesen.
 2. Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter haben in der Zeit vom 9. Oktober bis 3. November 2006 die kursorische Lesung der Einzelpläne durchgeführt.
 3. Der Haushaltsausschuss hat die Kommunalen Spitzenverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen in seiner Sitzung am 15. November 2006 angehört.
 4. Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf, die Einzelpläne und die Änderungsanträge in seiner Sitzung am 15. November 2006 behandelt und mit den Stimmen der CDU gegen die Stimmen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der FDP die unter A.1 wiedergegebene Beschlussempfehlung gefasst.

Wiesbaden, 15. November 2006

Ausschussvorsitzender und Berichterstatter:
Jürgen May

Anlage

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Hessen für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007)

Vom

§ 1
Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird in Einnahme und Ausgabe auf

22 670 762 900 Euro

festgestellt.

§ 2
Produkthaushalt

(1) Nach § 7a der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird für ausgewählte Organisationseinheiten ein leistungsbezogener Haushalt (Produkthaushalt) aufgestellt.

(2) Der Produkthaushalt besteht aus einem Wirtschaftsplan, der sich in einen Leistungsplan, einen Erfolgsplan und einen Finanzplan gliedert.

(3) Für jedes im Leistungsplan ausgewiesene Produkt wird ein gesondertes Produktblatt mit ergänzenden Erläuterungen erstellt.

(4) Die im Leistungsplan ausgewiesene Anzahl oder Menge und die Produktabteilung stellen den Ermächtigungsrahmen dar, der nicht überschritten werden darf, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Die nach Nr. 6.5 der Vorläufigen Regelungen zu § 7a der Hessischen Landeshaushaltsordnung (StAnz. 2004 S. 213 ff.) vorgesehene Deckungsfähigkeit gilt nicht für Förderprodukte. Ausnahmen zu Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(5) Der zur Finanzierung des Wirtschaftsplans veranschlagte kamerale Zuschuss stellt den Ermächtigungsrahmen dar, der grundsätzlich nicht überschritten werden darf.

(6) Die im Erfolgsplan ausgewiesenen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge verstärken die Aufwendungen. Mindererträge führen nicht zu einer Erhöhung der Produktabteilung. Aus laufenden Geschäften erzielte Jahresüberschüsse können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in eine Gewinnrücklage eingestellt werden. Die Verwendung dieser Mittel für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig.

§ 3
Umsetzungen, Deckungsfähigkeit,
alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen

(1) Mit Ausnahme der Ansätze für Versorgungsausgaben dürfen Personalausgabenansätze innerhalb der Einzelpläne und im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) durch das Ministerium der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, ländlichen

Raum und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der ELER-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 als jeweils gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) zu ersetzen und die erforderlichen Verträge zu schließen oder zu genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung Personalmittel von den Einzelplänen nach Kapitel 06 01 und Kapitel 06 16 in den Fällen umzusetzen, in denen die Ressorts ihre Verpflichtungen zur Personalbeistellung nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 4

Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. In den Produkthaushalten kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für veranschlagte, nicht getätigte Investitionen zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren die Ausgabenermächtigung übertragen werden.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung in landeseigenen Liegenschaften Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie für nicht den erlassenen Standards entsprechende Maßnahmen eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 6

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vorzunehmen.

§ 7

Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Für die Besoldung der Professorinnen oder Professoren und der Hochschulleitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der hauptberufli-

chen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen an einer Fachhochschule 68 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 82 500 Euro nicht übersteigen darf.

(4) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen oder Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

(5) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 425 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

(6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet § 21 Abs. 1 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(7) Bei der Übernahme von an die Personalvermittlungsstelle gemeldeten Beschäftigten durch andere öffentliche Arbeitgeber, insbesondere Kommunen, können die Personalkosten für die Dauer von bis zu einem Jahr und mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen auch für einen längeren Zeitraum vom Land getragen werden.

(8) Aus den veranschlagten Personalmitteln können bei der Vermittlung von an die Personalvermittlungsstelle gemeldetem Personal auch besitzstandswahrende Zulagen gezahlt werden.

§ 8

Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Planstellen, Stellen und Leistungen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, höherwertige Planstellen und Stellen, auf denen an die Personalvermittlungsstelle gemeldete Beschäftigte geführt werden, in andere Einzelpläne umzusetzen, wenn dort in gleicher Anzahl niedrigerwertige Planstellen und Stellen der gleichen Laufbahn in Abgang gestellt werden. Gleichzeitig sind bei den umgesetzten Stellen personengebundene Vermerke "künftig umzuwandeln" auszubringen. Dies gilt abweichend von Abs. 2 Satz 3 auch für Umsetzungen in das Ministeri-

umskapitel. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 9

Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht, Altersteilzeit

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplanstellen und Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu schaffen.

(3) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zu leisten.

§ 10

Leerstellen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, oder Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in entsprechender Anwendung des § 85a des Hessischen Beamtengesetzes beurlaubt werden,
7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus

besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,

9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Zeit nach §§ 19a und 19b des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

§ 11 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kas-senwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014). Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12 Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des

Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(5) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird gestattet, dass Gemeinden und Landkreisen für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes unentgeltlich überlassen werden dürfen, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 13

Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 07) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2007 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 07) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(4) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2007 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach

Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten zu treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäftes ist zulässig.

(6) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

(7) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2007 Kredite bis zur Höhe von acht Millionen Euro aufzunehmen.

§ 14 Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2007 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 300 Millionen Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung einschließlich der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden und des Erwerbs von Bestandsimmobilien, insbesondere durch kinderreiche Familien, Schwellenhaushalte und schwerbehinderte Menschen, Bürgschaften im Haushaltsjahr 2007 bis zu einem Betrag von 35 Millionen Euro zu bewilligen und zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2007 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2007 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2002 (GVBl. I S. 64), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2007 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 200 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 15
Kassenkredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2007 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

§ 16
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.